

Stadt Voerde (Niederrhein)
Amtsblatt
 der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 22 vom 19.05.2014

5. Jahrgang

Auflage: 50

Inhaltsverzeichnis:**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)****Seite**

1	Änderungsverordnung vom 14.05.2014 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.März 2007	1 - 2
2	Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Rathausplatz“ sowie über die Aufhebung der Satzung der förmlichen Festlegung des „Sanierungsgebietes Stadtkern Voerde“ vom 30.6.1993	3 - 5
3	Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 19.05.2014 über die Aufhebung der Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Voerde“ vom 30.6.1993	5 - 6
4	Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Rathausplatz“ vom 19.05.2014	6 - 9

Ä n d e r u n g s v e r o r d n u n g

vom 14.05.2014 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.März 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S 516/SGV.NRW. 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 528/SGV.NRW.2060), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW.S.274) wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 13.05.2014 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird ersatzlos gestrichen,

Die Nummern 3,4,5,6,7 und 8 sind entsprechend auf die Nummern 2,3,4,5,6 und 7 abzuändern.

In Nummer 4 (neu) wird hinter Satz 2 der Satz „Im Jahr 2014 dürfen die Verkaufsstellen am 3. Sonntag im Juni (15.06.2014) von 12 – 17 Uhr geöffnet sein“ angefügt.

Nummer 8 erhält folgende Fassung: Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen dürfen am 30. November 2014 (erster Adventssonntag) von 12 bis 17 Uhr geöffnet sein.

§ 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „5.000“ ersetzt.

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 14.05.2014

Spitzer

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

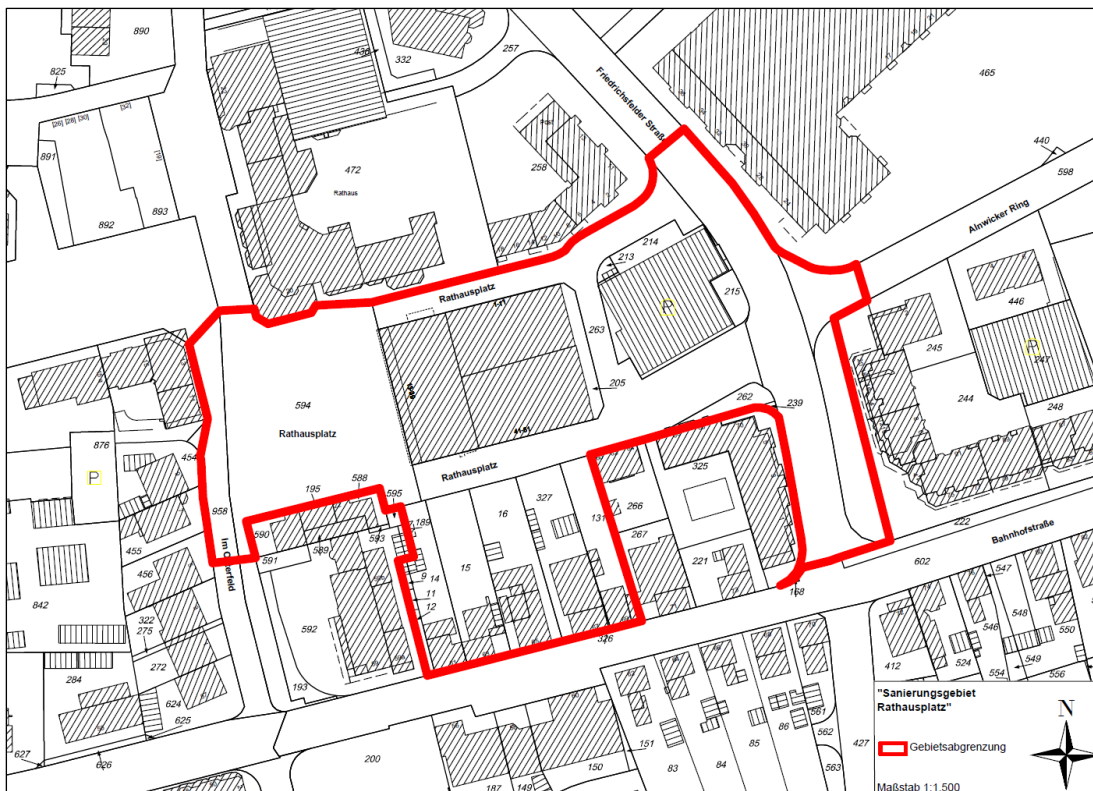
Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Rathausplatz“ sowie über die Aufhebung der Satzung der förmlichen Festlegung des „Sanierungsgebietes Stadtkern Voerde“ vom 30.6.1993

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 13.05.2014 gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO vom 14.07.1994, GV. NRW. S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194)

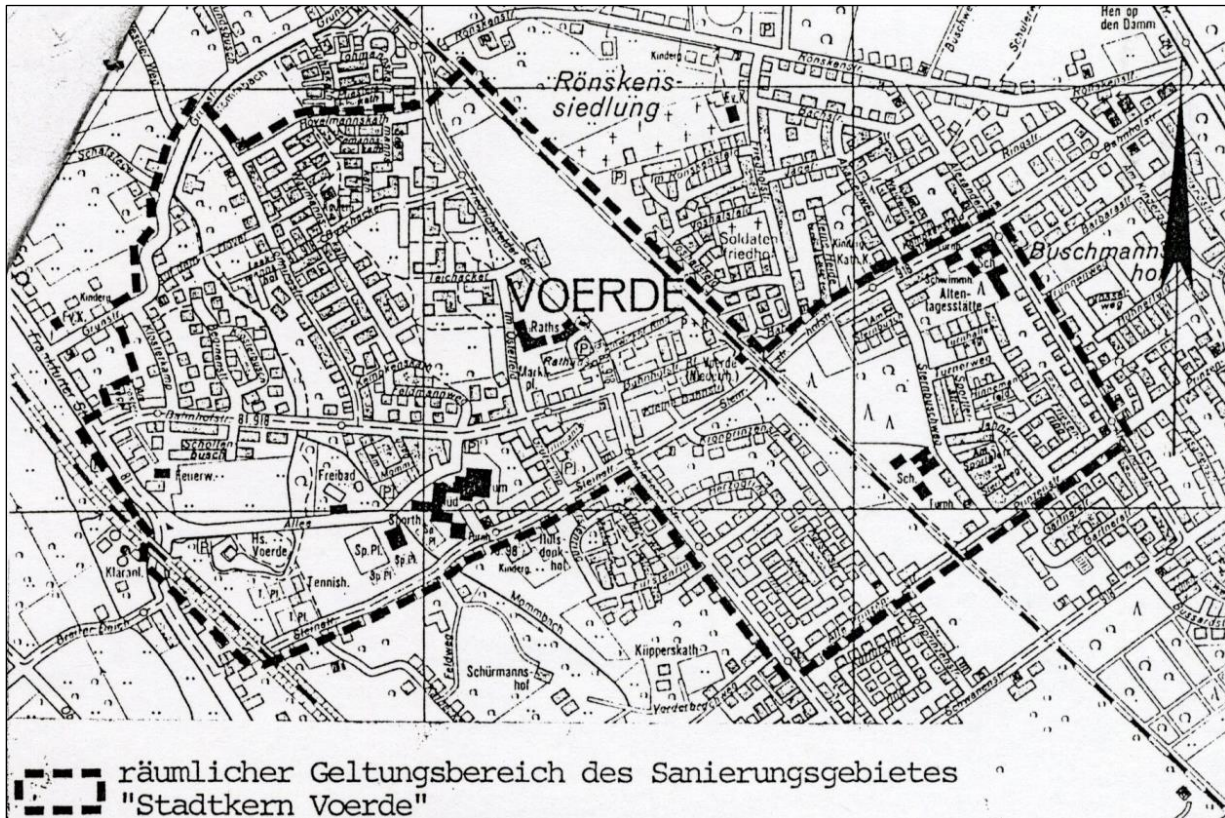
- die Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Rathausplatz“ gemäß § 142 (3) BauGB (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I. S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechtes vom 11.06.2013 (BGB. I, S. 1548) als Satzung beschlossen sowie
- die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Stadtkern Voerde“ vom 30.6.1993 als Satzung gemäß § 162 (2) BauGB (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I. S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechtes vom 11.06.2013 (BGB. I, S. 1548) beschlossen.

Diese Satzungen werden hiermit gemäß §§ 143 (1) BauGB und 162 (2) Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des „**Sanierungsgebietes Rathausplatz**“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Der Geltungsbereich des aufzuhebenden „**Sanierungsgebietes Stadtkern Voerde**“ vom **30.6.1993** ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Hinweise:

1. Die Satzungen über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Rathausplatz“ sowie über die Aufhebung der Satzung der förmlichen „Festlegung des Sanierungsgebietes Stadtkern Voerde“ tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzungen liegen ab sofort während der Dienststunden (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) der Verwaltung im Rathaus Voerde (-Planungsamt-, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - b) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - c) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und es Flächennutzungsplans und
 - d) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO können die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde (Ndrh.), den 19.05.2014

Der Bürgermeister

gez.:

Spitzer

**Satzung der Stadt Voerde (Ndrh.)
vom 19.05.2014 über die Aufhebung der Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Voerde“ vom 30.6.1993**

Aufgrund § 162 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 13.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Voerde“ – beschlossen am 30.6.1993 – wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wird im Rathaus Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden der Verwaltung sowie darüber hinaus nach Vereinbarung bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzungsunterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise gemäß BauGB und GO:

4. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- a) eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW können die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Voerde (Niederrhein), den 19.05.2014

Der Bürgermeister

gez.:

Spitzer

**Satzung der Stadt Voerde (Ndrh.)
über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Rathausplatz“
vom 19.05.2014**

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.

September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S.

1548) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der

Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 13.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 2,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Rathausplatz“.

Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt: Das Gebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Voerde, Flur 17, Flurstücke 205, 213, 214, 215, 239, 262 und 263 des Rathausplatzes, die Flurstücke 9, 11, 12, 14, 15, 16, 131, 326 und 327 zwischen Rathausplatz und Bahnhofstraße, einschließlich jeweiliger Verkehrsflächen sowie Teile der Verkehrsflächen des Rathausplatzes, der Straße Im Osterfeld und der Friedrichsfelder Straße.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Planzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in der vorgenannten Planzeichnung rot abgegrenzten Fläche. Im Zweifel entscheidet die Planzeichnung über die Zugehörigkeit eines Grundstückes oder Grundstücksteils zum Sanierungsgebiet.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S.2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wird im Rathaus Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) sowie darüber hinaus nach Vereinbarung bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

5. Im Satzungsgebiet gelten insbesondere folgende sanierungsrechtliche Vorschriften:

1. Gemäß § 144 BauGB unterliegen alle für die Sanierung relevanten tatsächlichen und rechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit Grundstücken der besonderen Genehmigungspflicht. Dies gilt insbesondere für:
 - die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken sowie für Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis (Miet-/Pachtverträge) über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird,
 - die Teilung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken.

Die Genehmigung ist zu beantragen bei:

Stadt Voerde, Der Bürgermeister, Planungsamt, Rathausplatz 20, 46562 Voerde

2. Der Stadt Voerde (Nddrh.) steht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.
3. Im Sanierungsgebiet können Ausgleichsbeträge nach §§ 152 –156 BauGB erhoben werden. Die Einforderung von Vorauszahlungen ist möglich, sobald auf den Grundstück eine den Zielen und Zwecken der Sanierung entsprechende Bebauung oder sonstige Nutzung zulässig ist.

6. Geltendmachung von Verfahrens- und Formfehlern

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - d) eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - e) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW können die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

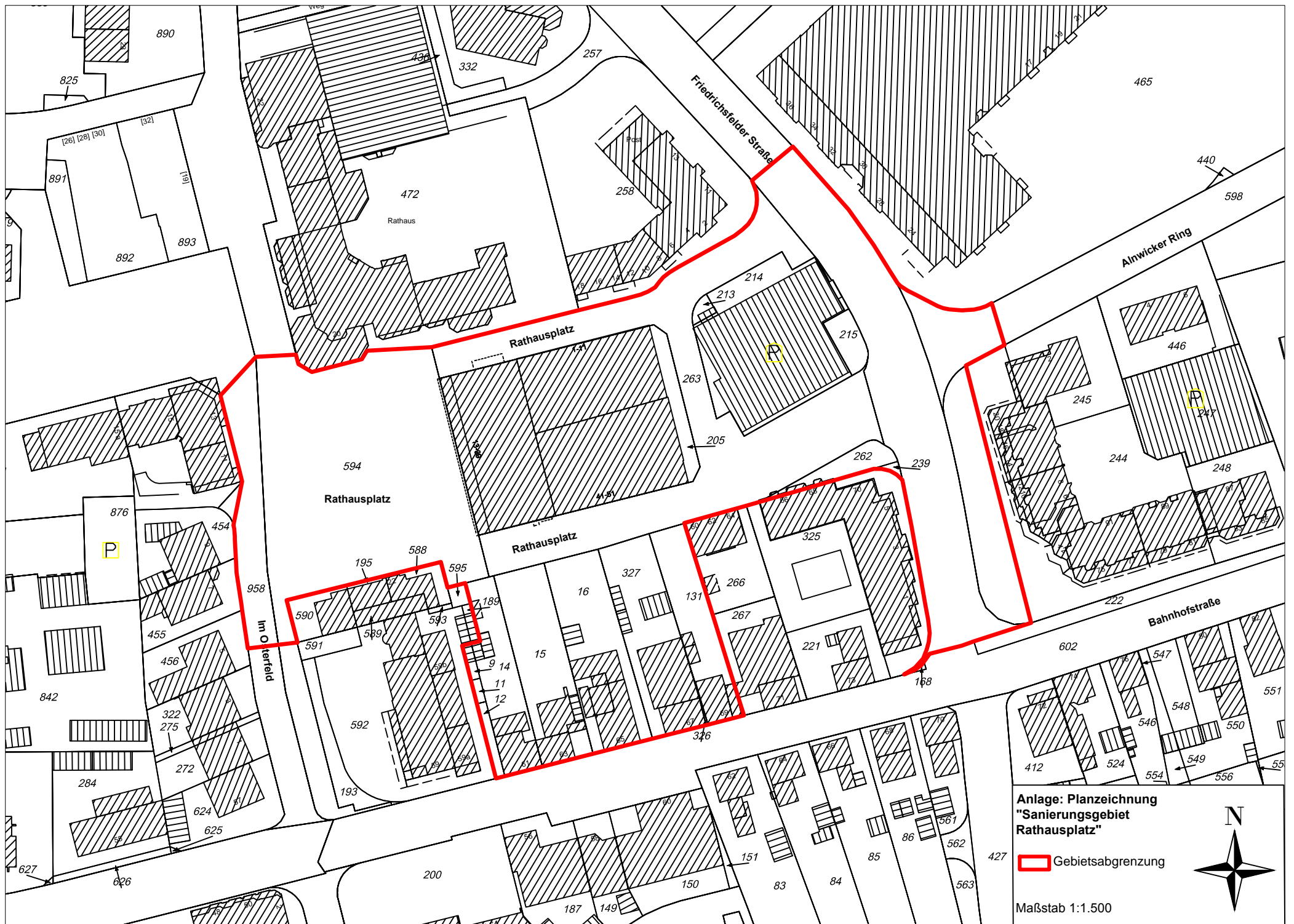
Anlage: Planzeichnung

Voerde (Ndrh.), den 19.05.2014


Der Bürgermeister

gez.:

Spitzer



**Anlage: Planzeichnung
"Sanierungsgebiet
Rathausplatz"**

 Gebietsabgrenzung

Maßstab 1:1.500

